

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	05.06.2018	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 ist von jeder Gemeinde bis spätestens 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten ist der Gemeinderat. Für Besigheim sind 4 Personen (bisher 5 Personen) in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

II. Beschlussvorschlag

Die Aufnahme der Personen für die Vorschlagsliste für Schöffen erfolgt durch mehrnamige Wahl.

III. Begründung

Am 31. Dezember 2018 endet die Amtszeit der amtierenden Schöffen. Im ersten Halbjahr 2018 sind deshalb bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 zu wählen.

In dem Verfahren zur Vorbereitung dieser Wahl müssen die Städte und Gemeinden Vorschlagslisten mit Kandidaten aufstellen. Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei den Gerichten eingerichtet werden, gewählt.

In die Liste für Besigheim sind aufgrund der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Heilbronn 4 Personen (bisher 5 Personen) aufzunehmen.

Bei der Stadt Besigheim haben sich 11 Interessenten um die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Schöffenamts beworben (Selbstbewerbungen). Von den Gemeinderatsfraktionen kam ein Vorschlag.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamts geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Stellt sich im Laufe der Beratungen heraus, dass private Interessen Einzelner berührt werden, so muss im Einzelfall entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO vorübergehend in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden; die Entscheidung selbst ist jedoch in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 GemO, wobei die oben beschriebene Mehrheit zu berücksichtigen ist.

Das bedeutet zunächst für jeden Vorschlag einen getrennten Wahlgang. Es ist aber auch eine sog. mehrnamige Wahl möglich. Jeder der Bewerber muss dann die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erhalten, damit er auf die Vorschlagsliste kommen kann. Eine Beschlussfassung über die Vorschlagsliste insgesamt ist denkbar, vorausgesetzt, der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die von der Verwaltung vorgelegte Liste zu ergänzen bzw. Personen auszutauschen.

Wie bereits beim letzten Mal wird eine mehrnamige Wahl lt. beiliegendem Muster (Anlage 1) vorgeschlagen.

Da die Vorschlagsliste der Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind auf Grund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung im Gemeinderat nicht befangen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen. Diese Auslegung ist bis spätestens 13. Juli 2018 abzuschließen. Die Übersendung der Vorschlagslisten hat bis spätestens 3. August 2018 an das zuständige Amtsgericht zu erfolgen.

Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt spätestens am 28. September 2018 beim Amtsgericht zusammen.

Die Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind als Anlage 1 beigelegt.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen